

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

betreffend das monatliche Software-Abonnement für ein kamerabasiertes Electronic-Steeldart-System TOPdarts wie folgt:

1. PRÄAMBEL UND SYSTEMBESCHREIBUNG

- 1.1 Die TOPdarts GmbH [Paracelsusstraße 20, 4600 Wels] (im Folgenden kurz: der „**Lizenzgeber**“) vertreibt und aktiviert für gastronomische und sonstige gewerbliche Einsatzorte kamerabasierte Electronic-Steeldart-Systeme samt der dazugehörigen Software zur automatischen Dart-Erkennung am Board und digitalen Punktezahl.
- 1.2 Das vertragsgegenständliche System umfasst je nach Ausstattungsvariante insbesondere den Automaten mit Board, Touchdisplay bzw. Anzeigetafel, mehrere integrierte Kameras zur Wurferkennung, die Spiel- und Scoring-Software sowie – soweit freigeschaltet – Online-Verbindung, Online-Lobby, Multiplayer-Funktionen, Backoffice- und Verwaltungsschnittstellen sowie automatische Software-Updates.
- 1.3 Der Erwerb des Automaten als Hardware und das gegenständliche Software-Abonnement sind rechtlich selbständige Vertragsverhältnisse. Die Nutzung der automatischen Wurferkennung, Punktezahl und sonstiger lizenzpflichtiger Softwarefunktionen setzt eine aktive Software-Lizenz voraus.

2. GELTUNGSBEREICH UND UNTERNEHMERGESCHÄFT

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Softwareverträge und Softwarelizenzverträge zwischen dem Lizenzgeber und dem jeweiligen Lizenznehmer betreffend die vom Lizenzgeber angebotene Software und die damit zusammenhängenden Leistungen.
- 2.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur dann, wenn und soweit ihrer Geltung vom Lizenzgeber ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen entgegennimmt.
- 2.3 Diese AGB sind in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Homepage des Lizenzgebers jederzeit abrufbar.
- 2.4 Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Softwarevertrages bzw. Softwarelizenzvertrages gültige Fassung dieser AGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.5 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB. Der Lizenznehmer bestätigt mit Vertragsabschluss, dass er das Electronic-Steeldart-System ausschließlich zu unternehmerischen Zwecken einsetzt oder einsetzen wird.

3. VERTRAGSABSCHLUSS UND AKTIVIERUNG

- 3.1 Der Lizenzvertrag kommt entweder durch beiderseitige Unterfertigung eines Vertrags oder – bei elektronischem Abschluss direkt am Gerät – durch den nachstehend beschriebenen Aktivierungsprozess zustande.
- 3.2 Beim elektronischen Abschluss erfolgt die Aktivierung durch Doppelklick auf das Vertragsicon am Display, Eingabe des System-PIN, Hinterlegung einer E-Mail-Adresse, Anzeige und Scan eines QR-Codes, Weiterleitung auf die Zahlungsseite von Stripe, Eingabe bzw. Bestätigung der Zahlungsdaten und anschließende Rückkehr in das Hauptmenü.
- 3.3 Bei einem elektronischen Abschluss gilt der Lizenzvertrag als abgeschlossen, sobald der Aktivierungsprozess vollständig durchlaufen, ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt und die Software am Gerät freigeschaltet ist.
- 3.4 Bis zur endgültigen Bestätigung auf der Zahlungsseite kann der elektronische Bestellvorgang abgebrochen werden; Eingabefehler können vor der finalen Bestätigung korrigiert werden.
- 3.5 Die vom Lizenznehmer bekannt gegebene E-Mail-Adresse gilt als vertragliche Kontaktadresse für Rechnungen, Abbuchungsmittelungen, Mahnungen, technische Hinweise und sonstige vertragsbezogene Erklärungen.

4. LIZENZGEGENSTAND UND NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und gerätebezogenes Recht ein, die auf dem jeweiligen Automaten installierte Software im eigenen Unternehmen zu nutzen.
- 4.2 Die lizenzierte Nutzung umfasst – je nach freigeschaltetem Funktionsumfang – insbesondere die automatische Dart-Erkennung am Board, die digitale Punkteermittlung pro Wurf, die Spielauswahl über Touchdisplay, die Eingabe von Spielernamen bzw. Aliasnamen, Online-Spielmodi, Online-Lobby-Funktionen, Backoffice- und Verwaltungsfunktionen sowie Software-Updates.
- 4.3 Nicht gestattet sind insbesondere die Nutzung der Software auf anderen als den freigeschalteten Geräten, die Umgehung von Lizenz-, Sperr- oder Zählmechanismen, Eingriffe in Kamera- oder Softwarelogik, Reverse Engineering sowie sonstige Manipulationen des Systems.
- 4.4 Der System-PIN ist geheim zu halten. Handlungen von Personen, denen der Lizenznehmer Zugang zum Gerät, zum System-PIN oder zum Aktivierungsprozess verschafft, werden dem Lizenznehmer zugerechnet.

5. ABRECHNUNGSMONAT, LIZENZGEBÜHR UND WURFZÄHLUNG

- 5.1 Ein „Abrechnungsmonat“ ist jeweils der Zeitraum ab dem Tag des Vertragsabschlusses bis zum Ablauf des dem zahlenmäßig entsprechenden Tag unmittelbar vorangehenden Tages des Folgemonats. Beispiel: Erfolgt der Vertragsabschluss am 14.4., endet das erste Abrechnungsmonat mit Ablauf des 13.5. Fehlt im Folgemonat ein entsprechender Kalendertag, endet das Abrechnungsmonat mit Ablauf des letzten Tages des Folgemonats.

- 5.2 Die Lizenzgebühr beträgt pro Gerät und pro Abrechnungsmonat **EUR 25,00** netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.3 Das vereinbarte Lizenzentgelt ist **wertgesichert**. Grundlage der Wertanpassung ist der von der Statistik Austria veröffentlichte **Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020)** oder der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertanpassung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichte Indexzahl.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, das vereinbarte Lizenzentgelt anzupassen, wenn sich die maßgebliche Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis oder gegenüber der zuletzt für eine Anpassung herangezogenen Indexzahl um **mindestens 5 %** erhöht hat. Die Preisanpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich der Index verändert hat. Die Anpassung wirkt ab dem Beginn des auf die Mitteilung der Preisanpassung folgenden Abrechnungsmonats.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, eine Wertanpassung sofort bei Erreichen der 5 %-Schwelle vorzunehmen. Die unterlassene oder nicht vollständige Geltendmachung einer Wertanpassung stellt keinen Verzicht dar. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Wertanpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Für künftige Anpassungen ist jeweils die zuletzt für eine wirksam vorgenommene Anpassung maßgebliche Indexzahl die neue Vergleichsbasis.

Eine Anpassung nach unten erfolgt nur insoweit, als dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder der Lizenzgeber dies im Einzelfall ausdrücklich erklärt.

- 5.4 Die Lizenzgebühr wird nur dann abgebucht, wenn im jeweiligen Abrechnungsmonat **mehr als 10.000 verrechnete Dartwürfe** angefallen sind. Bei 9.999 oder weniger verrechneten Dartwürfen erfolgt keine Abbuchung.
- 5.5 Für die Ermittlung der verrechneten Dartwürfe gilt: **Benötigt ein von der Software gewertetes Spiel weniger als 50 tatsächliche Dartwürfe, werden für dieses Spiel dennoch stets 50 Dartwürfe (pro Spieler) angesetzt**; werden mehr als 50 tatsächliche Dartwürfe verwendet, wird die tatsächliche Anzahl angesetzt (ebenfalls pro Spieler).
- 5.6 Maßgeblich für die Verrechnung sind die vom System protokollierten Nutzungs- und Zählzeiten des jeweiligen Geräts, sofern der Lizenznehmer nicht einen offensichtlichen Fehler dieser Daten nachweist.
- 5.7 Die nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelte werden jeweils nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsmonats automatisch über das hinterlegte Zahlungsmittel, insbesondere über Stripe oder einen gleichwertigen Zahlungsdienstleister, eingezogen. Der Lizenznehmer hat während der gesamten Vertragsdauer für ein gültiges und ausreichend gedecktes Zahlungsmittel zu sorgen.

6. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG DURCH DEN LIZENZNEHMER

- 6.1 Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 6.2 Der Lizenznehmer kann das Software-Abonnement jederzeit ohne Kündigungsfrist direkt am Automaten beenden.

6.3 Eine durch den Lizenznehmer erklärte Beendigung wird jeweils zum Ende des laufenden Abrechnungsmonats wirksam.

6.4 **Im Abrechnungsmonat der Beendigung durch den Lizenznehmer wird die Lizenzgebühr von EUR 25,00 netto jedenfalls abgebucht**, und zwar unabhängig davon, wie viele verrechnete Dartwürfe in diesem Abrechnungsmonat tatsächlich angefallen sind.

6.5 Eine aliquote Rückerstattung für den Beendigungs-Abrechnungsmonat findet nicht statt.

7. ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DEN LIZENZGEBER

7.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenzvertrag ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Abrechnungsmonats zu kündigen.

7.2 Eine **ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber ist in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb des jeweiligen Automaten durch den Lizenznehmer ausgeschlossen**; innerhalb dieses Zeitraums ist eine Kündigung durch den Lizenzgeber nur aus wichtigem Grund zulässig.

7.3 Als Zeitpunkt des Erwerbs gilt – sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – der Tag der Übergabe des Automaten an den Lizenznehmer nach dem zugrunde liegenden Kaufvertrag.

7.4 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Lizenzgeber insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer trotz Mahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt, das System manipuliert oder fällige Entgelte nicht bezahlt.

8. FEHLGESCHLAGENE ABBUCHUNG, NACHFRIST, SPERRE UND REAKTIVIERUNG

8.1 Kann eine fällige Lizenzgebühr nicht erfolgreich abgebucht werden, informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer nach Möglichkeit per E-Mail und/oder direkt am Gerät.

8.2 Im Fall einer fehlgeschlagenen Abbuchung bleibt die Software-Lizenz zunächst **noch für fünf Kalendertage** ab dem ersten erfolglosen Abbuchungsversuch aktiv.

8.3 Erfolgt innerhalb dieser Fünf-Tages-Frist die erfolgreiche Zahlung oder Nachbelastung, kommt es zu keiner Sperre.

8.4 Erfolgt innerhalb dieser Frist keine erfolgreiche Zahlung, ist der Lizenzgeber berechtigt, die lizenzpflichtigen Softwarefunktionen des betroffenen Geräts zu sperren. Die Eigentumsrechte am Automaten als Hardware bleiben hiervon unberührt.

8.5 Eine nach Ablauf der Fünf-Tages-Frist eingetretene Sperre wird wieder aufgehoben, sofern (1) der gegenständliche Vertrag noch aufrecht ist (nicht vom Lizenzgeber gekündigt wurde, vgl Punkt 7.4) und (2) sobald sämtliche offenen fälligen Beträge vollständig bezahlt wurden und das Zahlungsmittel wieder ordnungsgemäß belastbar ist.

9. BETRIEB, VERFÜGBARKEIT UND ONLINE-VERBINDUNG

- 9.1 Für den Betrieb der Online-Funktionen, der Online-Lobby, etwaiger Multiplayer-Funktionen, des Backoffice, von Verwaltungsschnittstellen sowie für automatische Software-Updates ist eine funktionierende Strom- und Datenverbindung erforderlich. Ohne ausreichende Verbindung können Funktionen ganz oder teilweise eingeschränkt sein.
- 9.2 Der Lizenzgeber schuldet keine jederzeitige und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit. Vorübergehende Einschränkungen können sich insbesondere aus Wartungsarbeiten, Updates, Netzwerkausfällen, Hardwarestörungen, Eingriffen Dritter oder sonstigen Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers ergeben.
- 9.3 Der Lizenznehmer hat erforderliche Mitwirkungshandlungen, insbesondere für die Einrichtung der Online-Verbindung, die Durchführung von Updates und die Störungsbehebung, in zumutbarem Umfang zu ermöglichen.

10. UPDATES UND SUPPORT

- 10.1 Eine über die Aufrechterhaltung der wesentlichen Grundfunktion des Systems und die Erfüllung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen hinausgehende **Update-, Upgrade-, Migrations-, Interoperabilitäts-, Pflege-, Wartungs- oder Weiterentwicklungspflicht wird nicht übernommen**. Der Lizenzgeber schuldet vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften insbesondere keine laufende funktionale Weiterentwicklung der Software, keine Bereitstellung neuer Spielmodi, Turnierformate, Online-Funktionen, Schnittstellen, Designs, Auswertungen oder sonstiger neuer Features.
- 10.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu ändern, weiterzuentwickeln, einzuschränken, zu erweitern oder durch Nachfolgeversionen zu ersetzen, soweit dadurch die vertragswesentliche Grundfunktion des Systems, nämlich die automatische Wurferkennung und Bepunktung im freigegebenen bestimmungsgemäßen Betrieb, nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- 10.3 Der Lizenzgeber schuldet nur solche Updates und Patches,
- a) die der Behebung reproduzierbarer, nicht bloß unerheblicher Fehler der freigegebenen Standardversion dienen, oder
 - b) die aus Gründen der IT-Sicherheit, Integrität, Missbrauchsverhinderung oder zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind.
- 10.4 Eine Verpflichtung zur Anpassung an veränderte technische oder rechtliche Rahmenbedingungen Dritter, insbesondere an geänderte Endgeräte, Netzwerke, Betriebssysteme, Browser, Payment-Dienste, App-Stores, Hardware-Komponenten, Peripheriegeräte oder Fremdschnittstellen, besteht nur, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend ist.
- 10.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, sicherheitsrelevante Updates, Hotfixes und Konfigurationsänderungen auch ohne gesonderte Zustimmung des Lizenznehmers einzuspielen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder Rechtskonformität des Systems erforderlich ist.

- 10.6 Soweit der Lizenzgeber eine Nachfolgeversion oder ein Ersatzrelease bereitstellt, ist er berechtigt, den Support für ältere Versionen mit angemessener Vorankündigung einzustellen. Eine Pflicht zur parallelen Pflege mehrerer Versionsstände besteht nicht, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- 10.7 Der Lizenznehmer hat die für Updates erforderlichen **Mitwirkungshandlungen** rechtzeitig vorzunehmen, insbesondere eine stabile Strom- und Internetversorgung, den Zugang zum System, ausreichende Speicherressourcen sowie die Installation vom Lizenzgeber freigegebener Komponenten sicherzustellen. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung des Lizenznehmers, entfallen Ansprüche wegen daraus resultierender Einschränkungen.
- 10.8 Der Lizenzgeber haftet nicht für Funktionsbeeinträchtigungen, die darauf beruhen, dass der Lizenznehmer oder Dritte nicht freigegebene Änderungen an Hardware, Kameraeinheit, Netzwerkkonfiguration, Systemparametern oder Softwareumgebung vornehmen.

11. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

- 11.1 Der Lizenzgeber verarbeitet im Rahmen der Vertragsabwicklung die für den Vertrag erforderlichen Unternehmens-, Kontakt-, Geräte-, Nutzungs-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten des Lizenznehmers.
- 11.2 Bei vertragsgemäßer Installation und Ausrichtung ist das Kamerasystem ausschließlich auf Board und Trefferbereich gerichtet. Die zur Wurferkennung erforderlichen Bilddaten werden nur flüchtig zur Ermittlung der Trefferposition verarbeitet; eine Speicherung von Bild- oder Videoaufnahmen findet nicht statt. Im Rahmen der flüchtigen kamerabasierten Wurferkennung werden nach dem vorgesehenen technischen Modell keine personenbezogenen Bild- oder Videodaten dauerhaft gespeichert oder zu Identifikationszwecken verarbeitet.
- 11.3 Spielernamen können von den Spielern frei gewählt werden und als Aliasnamen angezeigt werden. Solche Eingaben sind nicht zur Identifizierung natürlicher Personen bestimmt und werden vom Lizenzgeber nicht zu einer weitergehenden Personenprofilbildung verwendet.
- 11.4 Spieler können sich über den Automaten freiwillig im System des Lizenzgebers registrieren und dabei in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. In diesem Fall verarbeitet der Lizenzgeber nicht Daten des Lizenznehmers, sondern Daten des jeweiligen Endkunden, insbesondere dessen Kontaktdaten sowie Profildaten wie Vor- und Nachname, Geschlecht, Nickname, Verein, Turnierergebnisse, letzte Spiele und darauf aufbauende Ranglisten.
- 11.5 Die Zahlungsabwicklung erfolgt über Stripe oder einen gleichwertigen Zahlungsdienstleister. Dabei werden die für die Zahlungsabwicklung erforderlichen Daten an den Zahlungsdienstleister übermittelt und dort verarbeitet.

12. GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1 Mängel oder Störungen der Software sind dem Lizenzgeber unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Fehlers mitzuteilen.
- 12.2 Der Lizenzgeber ist zunächst berechtigt, nach eigener Wahl durch Fehlerbehebung, Update, Workaround oder sonstige geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

- 12.3 Etwaige Gewährleistungsansprüche betreffend den Automaten als Hardware richten sich ausschließlich nach dem gesonderten Kaufvertrag und werden durch den gegenständlichen Lizenzvertrag nicht erweitert.
- 12.4 Eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzung berechtigt den Lizenznehmer nicht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung oder zur Minderung.

13. HAFTUNG

- 13.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, für Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 13.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden und Schäden aus Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.
- 13.4 Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, unzulässige Eingriffe, mangelnde Strom- oder Datenverbindung, unrichtige Ausrichtung des Systems, ungeeignete Aufstellbedingungen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des Lizenznehmers oder Dritter zurückzuführen sind.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Lizenzgebers.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht zwingendes Recht eine strengere oder eine erleichterte Form vorsieht. Für Erklärungen im laufenden Vertragsverhältnis genügt, soweit rechtlich zulässig, Textform, insbesondere per E-Mail.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

* * *